
Vollzugsverordnung zur Verordnung über den Finanzhaushalt ¹

(Vom 23. Dezember 1986)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Abs. 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986, ²

beschliesst:

I. Verwaltungsrechnung**§ 1** Gliederung

¹ Voranschlag und Rechnung werden nach Institutionen, nach Arten und nach Aufgaben gegliedert.

² Die institutionelle Gliederung unterteilt den Haushalt nach Departementen, Ämtern, Anstalten und Dienststellen.

³ Der Kontenrahmen gliedert den Haushalt nach Arten. Die Finanzverwaltung führt den Kontenplan.

⁴ Die funktionale Gliederung unterteilt den Haushalt nach Aufgabenbereichen. Sie wird von der Finanzverwaltung statistisch erstellt.

§ 2 Laufende Rechnung

¹ Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag des Rechnungsjahres.

² Der Aufwand setzt sich zusammen aus:

- a) Personalaufwand;
- b) Sachaufwand;
- c) Passivzinsen;
- d) Abschreibungen;
- e) Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung;
- f) Entschädigungen an Gemeinwesen;
- g) eigenen Beiträgen;
- h) durchlaufenden Beiträgen;
- i) Einlagen in Spezialfinanzierungen und Spezialfonds;
- k) internen Verrechnungen.

² Der Ertrag setzt sich zusammen aus:

- a) Steuern;
- b) Regalien und Konzessionen;
- c) Vermögenserträgen;
- d) Entgelten;
- e) Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung;
- f) Rückerstattungen von Gemeinwesen;
- g) Beiträgen für eigene Rechnung;
- h) durchlaufenden Beiträgen;
- i) Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Spezialfonds;
- k) internen Verrechnungen.

§ 3 Abschreibungen

¹ Die jährlichen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens betragen:

- a) bei den Mobilien und Investitionsbeiträgen 25 Prozent;
- b) bei den übrigen Sachgütern 10 Prozent.

² Die Abschreibungen der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens richten sich nach § 12, diejenigen der Vorräte nach § 11 Abs. 1 Buchstabe e.

§ 4 Interne Zinsen

Der Zinssatz auf Verpflichtungen und Vorschüssen der Spezialfinanzierungen und Spezialfonds wird vom Regierungsrat mit den Budgetrichtlinien festgelegt.

§ 5 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung erfasst die Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.

² Investitionsausgaben sind insbesondere:

- a) der Erwerb, die Erstellung und die Verbesserung von Vermögenswerten, die eine mehrjährige neue, erweiterte oder wesentlich verlängerte Nutzung ermöglichen;
- b) die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für die Schaffung oder Verbesserung von Vermögenswerten;
- c) die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

³ Investitionseinnahmen sind:

- a) der Abgang von Sachgütern des Verwaltungsvermögens;
- b) Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte;
- c) die Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen;
- d) die Rückerstattung für Sachgüter und von Investitionsbeiträgen;
- e) die eingehenden Investitionsbeiträge.

§ 6 Investitionen

¹ Investitionen bis Fr. 100000.- im Einzelfall werden der Laufenden Rechnung, darüberliegende der Investitionsrechnung belastet.

² Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für Anstalten, die interkantonal geführt werden.

§ 7 Investitionsbeiträge

¹ Investitionsbeiträge sind in jedem Fall der Investitionsrechnung zu belasten.

² Darlehen des Verwaltungsvermögens werden als Investitionsbeiträge verbucht, wenn nur eine bedingte Rückerstattungspflicht besteht.

³ Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden als Investitionsbeiträge verbucht, wenn sie keinen Ertrag abwerfen.

§ 8 Rechnungsabschluss

Beim Abschluss der Verwaltungsrechnung sind folgende Salden auszuweisen:

- a) Laufende Rechnung:
 - Ertrags- und Aufwandüberschuss;
- b) Investitionsrechnung:
 - Nettoinvestitionen;
 - Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss;
 - Kapitalveränderung.

II. Bestandesrechnung

§ 9 Bilanz

¹ Der Aufbau der Bestandesrechnung richtet sich nach dem Kontenrahmen für die Aktiven und Passiven. Die Finanzverwaltung eröffnet die erforderlichen Konten.

² Die Aktiven setzen sich zusammen aus:

- a) dem Finanzvermögen:
 - flüssige Mittel;
 - Guthaben;
 - Anlagen;
 - transitorische Aktiven.
- b) dem Verwaltungsvermögen:
 - Sachgüter;
 - Darlehen und Beteiligungen;
 - Investitionsbeiträge;
 - übrige aktivierte Ausgaben.
- c) Spezialfinanzierungen:
 - Vorschüsse für Spezialfinanzierungen.
- d) dem Bilanzfehlbetrag.

³ Die Passiven setzen sich zusammen aus:

- a) dem Fremdkapital:
 - laufende Verpflichtungen;
 - kurzfristige Schulden;
 - mittel- und langfristige Schulden;
 - Verpflichtungen für Sonderrechnungen;
 - Rückstellungen;
 - transitorische Passiven.
- b) Spezialfinanzierungen / Spezialfonds:
 - Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und Spezialfonds.
- c) dem Eigenkapital.

§ 10 Anlagen des Finanzvermögens

Die Anlagen des Finanzvermögens umfassen die festverzinslichen Wertpapiere, Darlehen, Beteiligungen, Liegenschaften und Materialien, die der Kanton als Kapitalanlage oder zum Zweck der Vorratshaltung erworben hat und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

§ 11 Bewertung des Finanzvermögens

¹ Das Finanzvermögen wird wie folgt bewertet:

- a) flüssige Mittel und Guthaben:
Nominalwert;
- b) festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehen und Hypotheken:
Nominalwert; bei Gefährdung der Kapitalrückzahlung ist die Bewertung dem Risiko anzupassen;
- c) Aktien und Anteilscheine:
Jahresschlusskurs der Börse; Titel ohne Handel werden zum Ertragswert bei einem Zinssatz von 5 Prozent kapitalisiert; zur Vermeidung ständiger oder übermäßiger Bewertungsschwankungen kann die Finanzverwaltung die Bewertung abweichend vom Jahresschlusskurs festsetzen;
- d) Liegenschaften:
Anschaffungswert;
- e) Vorräte:
Anschaffungswert.

² Allfällige Wertberichtigungen sind über die Laufende Rechnung zu verbuchen.

§ 12 Bewertung des Verwaltungsvermögens

¹ Die Bewertung des Verwaltungsvermögens ergibt sich aus der Aktivierung der Investitionsausgaben sowie der Passivierung der Investitionseinnahmen und Abschreibungen.

² Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden bei angemessener Rendite zum Nominalwert bewertet. Wird kein oder ein bescheidener Ertrag erzielt, werden sie auf den Erinnerungsfranken abgeschrieben.

§ 13 Bewertung der Passiven

Die Passiven werden zum Nominalwert bewertet.

III. Verpflichtungskredite

§ 14 Berechnung

Das für die Vorbereitung eines Verpflichtungskredits zuständige Departement ist für die sorgfältige Kostenberechnung auf dem letzbekanntesten Preisstand verantwortlich. Für Unsicherheiten wird eine offene Reserve in die Kostenberechnung aufgenommen.

§ 15 Sacheinheit

Im Verpflichtungskredit sind alle Aufwendungen einzustellen, die von der unmittelbaren Projektierung des geplanten Objektes bis zu dessen betriebsfähigem Gebrauch anfallen. Dazu gehören die Projektierungskosten, der Landerwerb oder

die Übertragung der Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, die Baukosten einschliesslich der Kosten für Provisorien und der für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen.

§ 16 Vorlagen

Die Vorlagen für Verpflichtungskredite sind dem Kantonsrat zusammen mit erläuternden Berichten zu unterbreiten, die über die verschiedenen Aufwendungen im Rahmen des Verpflichtungskredites, die Beiträge und Leistungen Dritter sowie die Folgekosten Aufschluss erteilen.

§ 17 Teuerungsbedingte Mehrkosten

¹ Die teuerungsbedingten Mehrkosten während der Ausführung eines Objektes werden genau ermittelt.

² Die Teuerungsrechnung erfolgt für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Arbeitsvergebung aufgrund des Baukosten- und Grosshandelspreisindex. Für die Zeit zwischen der Arbeitsvergebung und der Abrechnung werden mit den Unternehmern und Lieferanten im Rahmen der Auftragserteilung vertragliche Abmachungen für die Übernahme allfälliger Lohn-, Transport- und Materialteuerungen getroffen und in die Berechnung übernommen.

§ 18 Zusatzkredit

¹ Sobald sich zeigt, dass ein Verpflichtungskredit zuzüglich der teuerungsbedingten Mehrkosten nicht ausreicht, hat das für die Abwicklung des Vorhabens zuständige Departement dem Regierungsrat Antrag zu stellen, beim Kantonsrat einen Zusatzkredit einzuholen.

² Ein Zusatzkredit ist grundsätzlich vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Ist das Einholen eines Zusatzkredites vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen mit bedeutenden nachteiligen Folgen verbunden, kann der Regierungsrat ausnahmsweise unter Kenntnissgabe an die Staatswirtschaftskommission die Fortführung der Arbeiten bewilligen, bevor der Kantonsrat einen Zusatzkredit gesprochen hat.

§ 19 Kontrolle

¹ Das für die Abwicklung eines Vorhabens zuständige Departement führt über die bereits eingegangenen und die künftigen Verpflichtungen im Rahmen eines Verpflichtungskredits Kontrolle. Es erstellt dazu regelmässig Endkostenschätzungen.

² Die Finanzverwaltung führt das Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite, das zusammen mit dem Voranschlag und der Rechnung veröffentlicht wird.

§ 20 Abrechnung

¹ Ein Verpflichtungskredit wird abgerechnet, sobald das Vorhaben ausgeführt ist und die Beiträge Dritter zur Hauptsache eingegangen sind.

² Das für die Abwicklung des Vorhabens zuständige Departement legt die erstellte und von der Finanzkontrolle geprüfte Abrechnung dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

IV. Finanzplan und Voranschlag

§ 21 Richtlinien

¹ Das Finanzdepartement stellt dem Regierungsrat Antrag für die Finanzplan- und Budgetrichtlinien.

² Die Richtlinien enthalten die Weisungen hinsichtlich der zeitlich und sachlich koordinierten Eingaben der Departemente für den Finanzplan und den Voranschlag an das Finanzdepartement und der dafür erforderlichen Begründungen.

§ 22 Prüfung

Das Finanzdepartement prüft die Eingaben der Departemente für den Finanzplan und den Voranschlag und bereinigt die Entwürfe zusammen mit den zuständigen Departementen zu Handen des Regierungsrates.

§ 23 Nachkreditbegehren

¹ Die Departemente reichen dem Finanzdepartement die mit einer Begründung versehenen Nachkreditbegehren ein, sobald sie feststellen, dass für eine notwendige Ausgabe kein Voranschlagskredit verfügbar ist oder ein Voranschlagskredit nicht ausreicht.

² Das Finanzdepartement prüft die Nachkreditbegehren und unterbreitet dem Regierungsrat im April und im August Sammelvorlagen, mit denen beim Kantonsrat Nachkredite eingeholt werden.

³ Das Finanzdepartement bringt der Staatswirtschaftskommission Ausgaben zur Kenntnis, welche die Voranschlagskredite übersteigen, für die aber beim Kantonsrat keine Nachkredite eingeholt werden müssen.

§ 24 Ausgabenkompetenzen

¹ Über die Verwendung der rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachkredite entscheiden:

a) der Regierungsrat:

Beschlüsse des Regierungsrates bleiben vorbehalten für:

- Verträge, die den Erwerb von Grundstücken, die Miete und Pacht zum Gegenstand haben;
- die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen über Fr. 20 000.-;
- die Vergabe von Projektaufträgen, Gutachten und Studien über 20 000.-;
- die Zusicherung von Investitionsbeiträgen;
- Ehrenkosten über Fr. 1000.-;
- Verpflichtungen, Zusicherungen und Ausgaben, die in der Gesetzgebung ausdrücklich dem Regierungsrat vorbehalten sind.

- b) die Departemente:
Die Departemente verfügen über die Verwendung der rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachkredite, soweit sie nicht dem Regierungsrat vorbehalten sind. Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen sowie von Projektaufträgen, Gutachten und Studien über Fr. 2000.- müssen von den Departementvorstehern entsprechende Aufträge erteilt werden.
- c) die Gerichte:
Die Gerichte verfügen selbständig über die bewilligten Voranschlags- und Nachkredite.
- ² Der Regierungsrat kann über die Ausgabenkompetenzen der Departemente zusätzliche Weisungen erlassen und insbesondere die Mitwirkung des Finanzdepartements regeln.

V. Anweisungsverfahren

§ 25 Anweisung

¹ Jede Zahlung bedarf eines Belegs. Die Zahlungsanweisung ist auf dem Beleg zu vermerken.

² Die Departementvorsteher bezeichnen die Anweisungsberechtigten unter Kenntnisgabe an das Finanzdepartement und an die Finanzkontrolle.

³ Der Anweisungsberechtigte überzeugt sich vor der Anweisung der Zahlung oder Verrechnung, dass die Belege materiell, formell und rechnerisch in Ordnung befunden worden sind.

⁴ Der Anweisungsberechtigte darf keine Buchungen oder Zahlungen vornehmen. Zahlungsanweisungen für sich selbst sind unzulässig. Wo personelle Verhältnisse diese Trennung nicht gestatten, kann das Finanzdepartement Ausnahmen bewilligen.

§ 26 Prüfung

¹ Vor der Bestätigung der materiellen Richtigkeit eines Belegs wird geprüft, ob die auf dem Beleg verrechnete Leistung dem Auftrag entsprechend richtig erfolgt ist. Geprüft wird auch der verrechnete Preis sowie die Berechtigung von Zuschlägen und Abzügen. Bei Zahlungen ohne Gegenleistung erfolgt die materielle Prüfung aufgrund der Rechtsgrundlagen.

² Vor der Bestätigung der formellen Richtigkeit wird geprüft, ob die Belege ordnungsgemäss erstellt sind.

³ Vor der Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit wird geprüft, ob die Rechengänge stimmen und allfällige Rabatte und Skonti abgezogen worden sind.

§ 27 Kontrolle

¹ Die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit eines Belegs wird vom Anweisungsberechtigten auf dem Beleg mit einem Visum bestätigt.

² Die Departementvorsteher können generell oder in besonderen Fällen verlangen, dass ihnen die Belege zum Endvisum vorgelegt werden.

³ Die Zahlungsanweisungen sind vor dem Vollzug der Finanzkontrolle zuzustellen. Die Finanzkontrolle prüft die Belege, versieht sie mit ihrem Kontrollstempel und übergibt die Anweisungen zum Vollzug der Finanzverwaltung.

VI. Zahlungsverkehr

§ 28 Zuständigkeit

¹ Die Finanzverwaltung besorgt den Zahlungsverkehr.

² Der Vorsteher des Finanzdepartements kann bestimmte Dienststellen zur Errichtung eigener Kassenstellen ermächtigen. Die zuständigen Departementsvorsteher bezeichnen die verantwortlichen Kassenführer.

§ 29 Bargeld, Postcheck- und Bankkonten

¹ Der Zahlungsverkehr ist soweit als möglich bargeldlos durch Postcheck-, Bank- oder Verrechnungsanweisungen zu vollziehen.

² Die Eröffnung neuer Postcheck- und Bankrechnungen bedarf der Zustimmung des Vorstehers des Finanzdepartements.

³ Über Postcheck- und Bankguthaben darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden. Die Zeichnungsberechtigten werden durch Beschluss des Regierungsrates bestimmt.

⁴ Bargeldbestände und Guthaben auf Postcheck- und Bankkonten sind möglichst klein zu halten. Entbehrliche Mittel sind ohne Verzug der Finanzverwaltung zu überweisen.

§ 30 Aufbewahrung

¹ Bargeld, Wertschriften und andere Wertgegenstände sind möglichst feuer- und diebstahlsicher zu verwahren.

² Die Kassenbestände dürfen nicht unter gemeinsamem Verschluss mit privaten Werten aufbewahrt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Schwyz vom 19. November 1973 ³ wird aufgehoben.

§ 32

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

¹ GS 17-633.

² SRSZ 144.110.

³ GS 16-364, 16-857.